



Merkblatt zur Durchführung von Brandsicherheitswachen für Betreiber und Veranstalter

1 Einleitung

Aufgrund des Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (FSHG NRW) kann eine Gemeinde bei Veranstaltungen mit erhöhter Brandgefahr und Gefährdung einer großen Anzahl von Personen bei Ausbruch eines Brandes die Anwesenheit einer Brandsicherheitswache fordern. Die Veranstalter müssen somit erstmal selber entscheiden, ob Ihre Veranstaltung anzeigepflichtig ist oder notfalls bei dem Ordnungsamt oder der Feuerwehr nachfragen.

Darüber hinaus ist bei Veranstaltungen mit erhöhter Brandgefahr, auf Großbühnen sowie auf Szenebühnen mit mehr als 200 m² in Versammlungsstätten nach dem § 41 der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO Teil 1 -) eine Brandsicherheitswache erforderlich. Veranstaltungen in Versammlungsstätten sind somit der der Gemeinde anzuzeigen.

Nach den Verwaltungsvorschriften über Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahmen (FlBauVV) sowie nach der Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FlBauR) sind in Fest- und Versammlungszelten mit mehr als 5000 Besucherplätzen und bei Zirkuszelten mit mehr als 1500 Besucherplätzen Brandsicherheitswachen zwingend vorgeschrieben. Solche Veranstaltungen sind somit der Gemeinde anzuzeigen.

Brandsicherheitswachen werden in der Regel von der örtlichen Feuerwehr gestellt, können aber auch nach Absprache mit der Brandschutzdienststelle und Nachweis der fachlichen Eignung des eingesetzten Personals durch den Betreiber / Veranstalter organisiert werden. Die Entscheidung, ob Sie benötigt wird und welche Stärke und Qualifikation erforderlich ist, trifft die Gemeinde als örtliche Ordnungsbehörde nach eigenem Ermessen nach Anhörung des Leiters oder der Leiterin der Feuerwehr.

Als Hilfestellung ist dieses Merkblatt für die Betreiber bzw. Veranstalter sowie der zugehörige Fragenbogen zum Merkblatt erstellt worden. Aus organisatorischen Gründen ist der Fragebogen **spätestens bis zum 15.ten des Vormonates vor Veranstaltungsbeginn** ausgefüllt dem Ordnungsamt zu übergeben. In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie das Merkblatt sorgfältig beachten.

2 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 7 FSHG NRW können die Angehörigen einer Brandsicherheitswache alle erforderlichen Anordnungen treffen. Sie stellen ordnungsbehördliche Verfügungen die zur Verhütung und Bekämpfung der auftretenden Brandgefahren erforderlich sind, dar. Im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 11 VWVG NRW sind die nach § 7 FSHG eingesetzten Personen Vollzugsdienstkräfte.

Die Nichtbeachtung der durch den Wachhabenden des Brandsicherheitswachdienstes gegebenen Anordnungen zur Verhütung und Brandbekämpfung von Brandgefahren und zur Sicherung der Rettungs- und Angriffswege, stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 39 Abs. 1 Ziffer 2 FSHG NRW oder/und § 46 Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO Teil 1 -) dar.



Bei einer Ordnungswidrigkeit im Sinne dieses Merkblattes, der entsprechenden Dienstregelung und den entsprechenden Rechtsvorschriften, können der im Bereitschaftsdienst befindliche Mitarbeiter des Ordnungsamtes, der Leiter oder stellvertretende Leiter der Feuerwehr und ggf. die Polizei hinzu gezogen werden.

Eine Zuwiderhandlung kann zum Abbruch oder zur Untersagung der Veranstaltung führen. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

3 Grundlagen zur Bemessung der Stärke und der Qualifikation von Brandsicherheitswachen

Die Grundlagen sollen sowohl für die unterschiedlichen Objekte in der Stadt Bornheim, als auch für die verschiedenen Veranstaltungsarten anwendbar sein.

Um das Verfahren durchführen zu können, sind Berechnungsgrundlagen erforderlich, anhand derer der Gefährdungsgrad bestimmt werden kann. Die für die Bemessung der Stärke der Brandsicherheitswache relevanten Berechnungsgrundlagen sind:

1. Veranstaltungsart
2. Wahrscheinlichkeit der Brandentstehung
3. Erwartete (zeitgleiche) Besucherzahl
4. Auslastungsgrad
5. Schwierigkeit der Branderkennung und Evakuierung
6. Hilfsbedürftigkeit des Publikums
7. Vorhandene Brandlast
8. Beleuchtung
9. Vertikale Lage der Versammlungsstätte
10. Baulicher/anlagentechnischer Brandschutz

Die zehn Punkte werden grundsätzlich in drei „Gefährdungsstufen“ unterteilt:

- in die Stufe, bei der von einer niedrigen Gefährdung ausgegangen wird.
- in die Stufe, bei der von einer mittleren Gefährdung ausgegangen wird.
- in die Stufe, bei der von einer erhöhten Gefährdung ausgegangen wird.

Die Zuordnung in die Gefährdungsstufen ist eine Ermessensentscheidung zur vorbeugenden Gefahrenabwehr und wird durch den Leiter der Brandschutzdienststelle vorgenommen.

3.1 Veranstaltungsart

Die betreffende Veranstaltung wird nach ihrer Art in eine der drei Veranstaltungsklassen A, B oder C eingestuft.

Bei Veranstaltungen der Veranstaltungsklasse A wird von einer geringen „Grundgefährdung“ ausgegangen.

Diese können beispielsweise sein:

- Vortragsveranstaltungen
- Chorveranstaltungen
- Orchesterveranstaltungen/ Streichkonzerte
- Ballettvorführungen
- Sportvorführungen/Sportveranstaltungen
- Ausstellungen
- Modenschauen



Bei Veranstaltungen der Veranstaltungsklasse B wird von einer mittleren "Grundgefährdung" ausgegangen.

Beispiele für Veranstaltungen der Veranstaltungsklasse B können sein:

- Karnevalssitzungen
- Flohmärkte und Basare
- Tanzveranstaltungen und Bälle
- Theatervorführungen
- Schützenfeste in baulichen Anlagen
- Weihnachtsmärkte
- Rinder- und Pferdeauktionen
- Schulfeste und Abschlussbälle o.ä.

Bei Veranstaltungen der Veranstaltungsklasse C wird von einer höheren "Grundgefährdung" ausgegangen.

Beispiele für mögliche Veranstaltungen der Veranstaltungsklasse C können sein:

- Rock- und Popkonzerte
- Technopartys
- Maskenbälle an Karneval
- Silvesterpartys
- Motorsportveranstaltungen
- Veranstaltungen, die bekannter Weise schon besondere Gefahren beinhalten

3.2 Wahrscheinlichkeit der Brandentstehung

Die Wahrscheinlichkeit der Brandentstehung wird in drei Stufen unterteilt:

Geringe Wahrscheinlichkeit der Brandentstehung kann beispielsweise vorliegen bei:

- Rauchverbot
- keiner Verwendung von offenem Feuer
- keinem Betrieb von Verbrennungsmotoren
- keiner, bzw. geringer Verwendung von elektrischen Betriebsmitteln

Mittlere/normale Wahrscheinlichkeit der Brandentstehung ist möglich bei:

- Rauchen
- Verwendung von Kerzen
- durch den umfangreichen Gebrauch von elektrischen Betriebsmitteln

Erhöhte Wahrscheinlichkeit der Brandentstehung beispielsweise bei:

- der Verwendung von pyrotechnischen Effekten
- Feuerwerken
- dem Umgang mit offenem Feuer, beispielsweise die Verwendung von Fackeln
- dem Betrieb von Verbrennungsmotoren

Geht man bei einer Veranstaltung von einer erhöhten Wahrscheinlichkeit der Brandentstehung aus, so wird alleine durch diesen Umstand vorgeschrieben, dass eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr anwesend ist. Dies ist schon deshalb notwendig, da nach § 7(1) FSHG vom Gesetzgeber die „erhöhte Brandgefahr“ als Grundlage für eine Brandsicherheitswache vorgegeben wird. Ebenso wird im § 41 (1) der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO Teil 1 –) beim Vorhandensein von „erhöhten Brandgefahren“ die Anwesenheit einer Brandsicherheitswache gefordert.



3.3 Erwartete (zeitgleiche) Besucherzahl

Gemäß § 7 (1) FSHG sind "Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist, der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen": Die Personenzahl ist somit das zweite vom Gesetzgeber vorgegebene Kriterium. In verschiedenen Rechtsvorschriften und Richtlinien werden explizite Personenzahlen verwendet. So gilt der Teil 1 der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten für Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen ab 200 Besuchern.

Der Wert von 1500 Personen erlangt in der Richtlinie über fliegende Bauten in Zirkuszelten eine Bedeutung. Der Gesetzgeber hat hier den Grenzwert festgesetzt, ab dem eine Brandsicherheitswache in Zirkuszelten vorgeschrieben ist. Ab 5000 Personen wird in der Richtlinie über fliegende Bauten in Fest- und Versammlungszelten eine Brandsicherheitswache gefordert.

Somit ergibt sich folgende Aufteilung:

- bis 200 Personen
- 200 - 1500 Personen
- mehr als 1500 Personen

Veranstaltungen über 5000 Besucher müssen jedoch grundsätzlich gesondert betrachtet werden. Anzumerken ist, dass auch bei einer Besucherzahl von weniger als 200 Personen eine Brandsicherheitswache erforderlich sein kann.

3.4 Auslastungsgrad

Der Auslastungsgrad bezeichnet das Verhältnis der Anzahl der anwesenden Personen zur maximal zulässigen Besucherzahl. Die maximal zulässige Personenzahl kann bei auf Grund von verschiedenen Bestuhlungsplänen (verschiedenen Aufbauten (z.B. nur Sitzplätze, Tische und Sitzplätze, ohne Bestuhlung) unterschiedlich hoch sein. Es ist die gewählte Bestuhlungsvariante anzugeben, sofern es mehrere Auswahlmöglichkeiten gibt.

- unter 50%
- bis 75%
- über 75%

Mit zunehmendem Auslastungsgrad wird eine geordnete und sichere Räumung schwierig. Gefahren, wie stürzende Personen, Überlastung von Ausgängen, Entstehung einer Panik, etc. nehmen zu.

3.5 Schwierigkeit der Branderkennung und Evakuierung

Die Möglichkeit der Branderkennung und Evakuierung differiert in den verschiedenen Objekten aufgrund baulicher und veranstaltungstechnischer Begebenheiten. Beispielsweise ist in mehrgeschossigen und verwinkelten Objekten mit unübersichtlichen Aufbauten mit einer schwierigeren Branderkennung und Evakuierung zu rechnen. Abgedunkelte oder vernebelte Veranstaltungen, Veranstaltungen mit hilfsbedürftigen Personen und teilweiser Außerbetriebnahme der Brandmeldeanlage wirken einer schnellen Branderkennung und Evakuierung entgegen.

- geringe Schwierigkeit der Branderkennung und Evakuierung
- mittlere Schwierigkeit der Branderkennung und Evakuierung
- erhöhte Schwierigkeit der Branderkennung und Evakuierung



3.6 Hilfsbedürftigkeit des Publikums

Die "geringe" Hilfsbedürftigkeit der Besucher wird als Maß für einen durchschnittlichen Querschnitt des Publikums einer Veranstaltung bezeichnet. Nehmen beispielsweise Personen wie Senioren und Kinder in großer Anzahl an der Veranstaltung teil, wird dies durch die "mittlere" Hilfsbedürftigkeit der Besucher bewertet. Falls überdurchschnittlich viele besonders hilfsbedürftige Personen wie Blinde, gehbehinderte Personen oder Rollstuhlfahrer teilnehmen, findet dies durch die "erhöhte" Hilfsbedürftigkeit der Besucher Beachtung.

Auch hier wird in drei Gefährdungsstufen unterteilt:

- geringe Hilfsbedürftigkeit des Publikums
- mittlere Hilfsbedürftigkeit des Publikums
- erhöhte Hilfsbedürftigkeit des Publikums

Die Gefährdungsstufe „erhöhte Hilfsbedürftigkeit des Publikums“ wird besonders gewichtet, da gerade eine große Anzahl von besonders hilfsbedürftigen Personen im Brandfalle bei einer eventuell notwendigen Rettung/ Evakuierung umfangreiche, personalintensive Maßnahmen erfordern können.

3.7 Vorhandene Brandlast

Hier soll keine genaue Berechnung der Brandlast erfolgen, sondern eine Abschätzung der vorhandenen Brandlast. Berücksichtigt werden beispielsweise:

- die Menge der brennbaren Materialien
- der Zustand
- die räumliche Dichte und räumliche Verteilung
- die Brennbarkeit

Auch hier findet die Dreiteilung der Gefährdungsstufen statt:

- geringe Brandlast
- mittlere Brandlast
- erhöhte Brandlast

Es werden alle im Objekt vorhandenen Brandlasten betrachtet. Sowohl die objektspezifischen veranstaltungsunabhängigen Brandlasten, die durch die verwendeten Baustoffe und Bauteile entstehen (z.B. die Bühne, feste Einbauten, vorhandene Holztreppe), als auch die veranstaltungsabhängigen Brandlasten wie Aufbauten, Dekorationen, herumliegendes Stroh, Tische und Bestuhlung fließen in die Bewertung ein. Es ist darauf zu achten, dass das eingesetzte Material den rechtlichen Vorgaben entspricht. So müssen beispielsweise Dekorationsstoffe nach der SBauVO mindestens schwerentflammbar sein.

Beispielsweise wäre eine durchgängige, gleichmäßig auf dem Boden verteilte Strohschicht in die „erhöhte Brandlast“ einzustufen, da sich ein Feuer schnell ausweiten könnte.

3.8 Beleuchtung

Ausreichende Beleuchtung ist Grundvoraussetzung für die sichere Benutzbarkeit der Flucht und Rettungswege und der Orientierung in Gebäuden.

Auch hier findet eine Unterteilung in drei Gefährdungsstufen statt:

- ausreichende Beleuchtung durch Tageslicht/Sicherheitsbeleuchtung vorhanden
- künstlich beleuchtete Veranstaltung
- abgedunkelte Veranstaltung

Gerade abgedunkelte Veranstaltungen stellen bezüglich einer plötzlich notwendigen Evakuierung/ Räumung eine Gefahr dar, da dann die Beleuchtung in der Regel erst manuell eingeschaltet werden muss.



3.9 Vertikale Lage der Versammlungsstätte

Die Lage der Versammlungsstätte/-räume nimmt Einfluss auf die Gestaltung der Rettungs- und Angriffswege. Während bei ebenerdigen Versammlungsstätten/-räumen häufig die Möglichkeit des direkten Ausganges ins Freie besteht, muss bei Versammlungsstätten/-räumen in Ober- oder Untergeschossen der erste Rettungsweg zwangsläufig über Treppen erfolgen. Es ergibt sich somit eine größere Sturzgefahr und es können auch Probleme für gehbeeinträchtigte Personen entstehen. Bei einer Versammlungsstätte mit einer vertikalen Lage höher als dem 1. OG, bzw. tiefer als dem

1. UG verstärkt sich diese Problematik.

- ebenerdig
- 1.OG oder 1.UG
- 1.OG oder < 1.UG

3.10 Baulicher/Anlagentechnischer Brandschutz

Hier können die Versammlungsstätten veranstaltungsunabhängig in Bezug auf ihren baulichen und anlagentechnischen Brandschutz bewertet werden. Beim baulichen Brandschutz spielen beispielsweise auch die Breite und die Art der Rettungswege und die Höhe des Versammlungsraumes der Versammlungsstätte zwecks Ansammlung der eventuell entstehenden Rauchsicht eine Rolle. Beim anlagentechnischen Brandschutz kann z.B. die Anzahl und der Ort der Feuerlöscher und Wandhydranten, die Auslegung von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen und das Vorhandensein einer automatischen Brandmeldeanlage und von (automatischen) Rundspruch-/Alarmierungsanlagen zur Information der Besucher bewertet werden. Ebenso sind die Ausführung von Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüssen und die jeweilige Feuerwiderstandsklasse der Wände und Decken zu berücksichtigen.

Der bauliche/anlagentechnische Brandschutz kann wie folgt bewertet werden:

- gut
- mittel
- ausreichend

4 Verfahrensweise der Stadt Bornheim

Veranstaltungen können aufgrund der Grundlagen/Vorinformationen in drei Bereiche eingeteilt werden:

1. Veranstaltungen, für die keine Brandsicherheitswache erforderlich ist,
2. Veranstaltungen, für die auf jeden Fall eine Brandsicherheitswache erforderlich ist,
3. Veranstaltungen, für die nicht eindeutig feststeht, ob eine Brandsicherheitswache erforderlich ist.

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bornheim ist auf genaue und ausführliche Informationen zum Veranstaltungsablauf angewiesen, um die Stärke und die Qualifikation angemessen festlegen zu können. Die Bemessung der Brandsicherheitswache ist Grundlage für das festzusetzende Entgelt.

Derjenige, der eine Brandsicherheitswache beauftragt hat oder derjenige, gegenüber dem eine Brandsicherheitswache angeordnet wurde, ist der Gemeinde gegenüber Entgelt- oder Kostenersatzpflichtig.

Entgelte bzw. Kostenersatz sind in der „Satzung über das Feuerschutzwesen der Stadt Bornheim“ festgelegt.



5 weitere Hinweise für die Veranstalter bzw. Betreiber

Im Rahmen dieses Merkblattes wird auch auf die §§ 38-40 SBauVO hingewiesen. Diese beschreiben im Wesentlichen die Punkte zu Veranstaltungsleitern und den verantwortlichen Personen der Veranstaltungstechnik.

Die Auswertung des dazugehörigen Fragebogens durch die Feuerwehr stellt keine komplette Gefährdungsanalyse der Veranstaltung dar. Es wird lediglich der (vorbeugende) Brandschutz bewertet, um eine Auswertung bzgl. der Brandsicherheitswache zu erlangen. Es wird darauf hingewiesen, dass seitens der Stadt Bornheim keine Prüfung bzgl. der Erfordernis von Rettungs- und/oder Sanitätsdienst sowie der vorgenannten verantwortlichen Personen nach den §§ 38-40 SBauVO erfolgt.

6 Ansprechpartner

Stadt Bornheim
Fachbereich 3 –Bürgerdienste und Ordnungswesen-
Geschäftsbereich 3.2 –Feuerschutz-
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Ansprechpartner:	Telefon:	Email:
Herr Gennrich	02222/945 - 114	hans-georg.gennrich@stadt-bornheim.de
Frau Becher	02222/945 - 579	baerbel.becher@stadt-bornheim.de
Frau Schwarz	02222/945 - 112	iris.schwarz@stadt-bornheim.de